

Haus- und Benutzungsordnung für das Pfarrheim

§ 1 Trägerschaft, Hausrecht

- 1) Das Pfarrheim steht im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Schwarzenfeld und wird durch die Kirchenverwaltung, vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand, also durch den Pfarrer und dem Kirchenpfleger/in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt verwaltet. Nur dieser oder eine von diesem beauftragte Person kann wirksame Anordnungen über die Benutzung des Pfarrheims treffen.
- 2) Die jeweils beauftragte Person übt ebenso wie der Pfarrer das Hausrecht aus. Jeder Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer und sonstige Benutzer des Pfarrheims hat diese Haus- und Benutzungsordnung sowie gegebenenfalls zusätzliche konkrete Einzelanordnung der Beauftragten der Kirchenstiftung zu beachten.

§ 2 Benutzungszweck

- 1) Das Pfarrheim dient der Seelsorge und ist ein Ort der Begegnung in der kirchlichen, kulturellen und sozialen Pfarrgemeinde. Es steht in erster Linie den Gruppen der Pfarrei für ihre Veranstaltungen zur Verfügung. In der Regel werden durch Beachtung von § 2,2 Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, soweit sie in Gruppen organisiert ist, und kulturelle gesellige Veranstaltungen zugelassen, jedoch **nicht für private** Veranstaltungen.
- 2) Die beabsichtigte Veranstaltung sowie das Verhalten der Veranstalter und Benutzer dürfen nicht im Widerspruch zum Selbstverständnis der katholischen Kirche und ihrer Glaubens- und Sittenlehre stehen. Der kirchliche Charakter des Pfarrheims muss bei der Durchführung der Veranstaltung jederzeit gewahrt bleiben. Dem entspricht, dass die Kirchenstiftung berechtigt ist, sich vom Veranstalter den beabsichtigten Verlauf und Zweck einer Veranstaltung schriftlich darlegen zu lassen.
- 3) Veranstaltungen **politischer** Parteien und ihrer Organisationen sind im Pfarrheim **ausgeschlossen**.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Pfarrheims besteht nicht.

§ 3 Belegungsplan, Anträge, Mietverträge, Entgelt, Schlüssel

- 1) Die Zeiten für regelmäßig **wiederkehrende** Benutzungen durch Gruppierungen der Pfarrei werden in einem **Plan zum Jahresbeginn** festgelegt. Die in diesem Plan erhaltenen Termine für pastorale Arbeit der Kirchenstiftung im Pfarrheim haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.
- 2) **Anträge** für einmalige Benutzung sind *spätestens 30 Tage* vor dem gewünschten Termin an das kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt in Schwarzenfeld zu stellen. Die Kirchenstiftung behält sich vor, den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages oder Einzelnutzungsvertrages sowie ein **Benutzungsentgelt** und *eine Kautions* zu verlangen.

Die aus seiner Veranstaltung resultierenden **Betriebskosten einschließlich Heizung und Reinigung** sind in der Miete mit enthalten. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung wird eine **Nachreinigung** von der Kirchenverwaltung beauftragt. Die Kosten sind von dem Veranstalter bzw. der nutzenden Gruppe zu tragen. Die Kirchenstiftung ist berechtigt, hierfür einen **Pauschalbetrag** festzusetzen.

- 3) Die erforderlichen **Schlüssel** sind vor Beginn der Veranstaltung – spätestens bis zu dem von der Kirchenstiftung genannten Termin – *im Pfarrbüro Viktor Koch Str. 5, 92521 Schwarzenfeld* - abzuholen. Der Empfang ist schriftlich zu quittieren. *Nach Beendigung* der Veranstaltung und dem Abschluss gegebenenfalls erforderlicher Nachbereitungsarbeiten sind die Schlüssel *unverzüglich* wieder vollständig im Pfarrbüro abzugeben.

§ 4 Veranstalter, Veranstaltungsleiter

- 1) Sofern der Veranstalter eine **nicht pfarrliche Gruppierung** ist, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Der Veranstalter hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten des Pfarrheims und des Inventars durch die Teilnehmer. Er steht der Kirchenstiftung demgemäß finanziell für Schäden ein, die durch die Nutzer der Räumlichkeiten während oder aus Anlass der Veranstaltung verursacht werden.
 - b) Mit Antrag auf Benutzung hat der Veranstalter einen verantwortlichen **Veranstaltungsleiter** zu benennen.
 - c) Der Veranstaltungsleiter soll die Räumlichkeiten als Erster betreten und als Letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Räume vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungsgegenstände, Versorgungsleitungen, Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Störungen sind unverzüglich der Kirchenstiftung zu melden.
 - d) Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Haus- und Benutzungsordnung, insbesondere auf die Einhaltung der in §2(2 und 3), §6(6) getroffenen Bestimmungen hinzuweisen.
 - e) Der Veranstaltungsleiter trägt die Verantwortung, dass die Räumlichkeiten und auch der Umgriff des Pfarrheimes sauber verlassen wird.
- 2) Sofern bei Benutzung durch **pfarrliche Gruppierungen** Veranstalter die Kirchenstiftung ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Regelungen 1c und 1d mit der Maßgabe, dass der Veranstalter, die von der Kirchenstiftung mit der **Leitung beauftragte Person** ist.

§ 5 Benutzung, Dekoration, technische Anlagen, Garderobe

- 1) Die Räumlichkeiten des Pfarrheims einschließlich der Zugänge und Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden müssen der Kirchenstiftung und im Pfarrbüro unverzüglich angezeigt werden.
- 2) Das Einbringen von Einrichtungs- und Dekorationsgegenständen in die Räumlichkeiten des Pfarrheims ist nur nach Abstimmung mit der Kirchenstiftung zulässig. Schäden dürfen hierdurch nicht verursacht werden (z.B. durch das Anbringen von Dübeln). Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur temporäre Fixierungen ohne Auswirkungen der jeweiligen Oberfläche gestattet sind.
- 3) Die technischen Anlagen, wie z.B. Heizungsanlagen, Medienausstattung usw., dürfen nur von einem Beauftragten nach Einweisung durch die Kirchenstiftung bedient werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
- 4) Die Küche kann **nur nach** vorheriger Genehmigung genutzt werden. Ohne **Einweisung und Unterschrift** darf die Winterhalter-Spürmaschine nicht genutzt werden.
Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Küchengeräte und Kucheneinrichtungen trägt der Veranstalter.
- 5) Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Veranstalter. Für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt die Kirchenstiftung keine Haftung.

§ 6 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Jugendschutz, Rauchverbot, behördliche Genehmigungen, GEMA-Gebühren, Vermeidung von Ruhestörungen

- 1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zivil- und öffentlich-rechtliche Vorschrifteneingehalten werden. Sicherheits- und feuerpolizeiliche Vorschriften und Auflagen sind zu erfüllen.
- 2) Der Veranstalter hat insbesondere auf die strikte Einhaltung der Gesetze und sonstigen Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu achten.
- 3) Im Pfarrheim ist das Rauchen verboten. Der Veranstalter sorgt dafür, dass das Rauchverbot eingehalten wird.
- 4) Der Veranstalter hat evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen und sie der Kirchenstiftung auf Verlangen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
- 5) Etwaige **anfallende GEMA-Gebühren** trägt der Veranstalter. Der Veranstalter stellt die Kirchenstiftung im Innenverhältnis hiervon frei.

- 6) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Belästigung oder Störung der anderen Benutzer des Pfarrheims und der Nachbarn, insbesondere durch Geräuschemissionen vermieden werden. Jede Ruhestörung ist zu vermeiden. Daher ist der Terrassenbetrieb **ab 22 Uhr** untersagt. Rundfunk- und Fernsehempfang, Benutzung von Musikinstrumenten und Tonträgern ist nur in **Zimmerlautstärke** gestattet. Die Nachtruhe darf nicht gestört werden.

§ 7 Kündigung, Abbruch von Veranstaltungen

- 1) Die Kirchenstiftung ist berechtigt, eine bereits zugesagte, regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu kündigen, wenn der Veranstalter / Benutzer trotz vorheriger Abmahnung durch die Kirchenstiftung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung verstößt. Im Falle eines Verstoßes gegen §2(2), § 6(2), § 6(3) und § 6(6) bedarf es keiner vorherigen Abmahnung. Des Weiteren verliert der Veranstalter / Benutzer für den Tag der Störung sein Benutzungsrecht, ohne dass es einer weiteren Erklärung seitens der Kirchenstiftung bedarf.
- 2) Der Pfarrer oder die jeweils beauftragte Person sind im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten während der Veranstaltung zu betreten, um sich über die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung und mietvertraglicher Vereinbarungen zu überzeugen. Sie sind berechtigt, eine Veranstaltung abzubrechen, wenn der Veranstalter und / oder die Benutzer gegen diese Haus- und Benutzungsordnung bzw. mietvertragliche Regelungen verstoßen.
- 3) Schadensersatzansprüche des Veranstalters / der Benutzer sind ausgeschlossen.

§8 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

- 1) Der Veranstalter übernimmt im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Gefahren die Verkehrssicherungspflicht. Der Veranstalter stellt insofern die Kirchenstiftung und - sofern diese nicht Eigentümer des Grundstücks und des Pfarrheims ist - auch den Eigentümer von Ersatzansprüchen der Teilnehmer an Veranstaltungen im Pfarrheim frei, die während des Aufenthalts auf dem Grundstück und im Pfarrheim der Kirchenstiftung entstehen. Hierfür kann die Kirchenstiftung vom Veranstalter den Abschluss einer geeigneten (Veranstaltungshaftpflicht)Versicherung verlangen. Der Kirchenstiftung ist ein entsprechender Versicherungsnachweis vorzulegen. [Grund: Für derartige Veranstaltungen besteht über die Diözese kein Versicherungsschutz.]
- 2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Veranstalter wegen bei Überlassung der Räumlichkeiten vorhandener oder später auftretender Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn, die Kirchenstiftung, ihr gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- 3) Die Haftung der Kirchenstiftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen bleiben von in dieser Haus- und Benutzungsordnung und / oder im Mietvertrag enthaltenen Haftungsausschlüssen unberührt.

S 9 Beendigung der Veranstaltung

Die Benutzer verpflichten sich, sämtliche angemieteten Räume, auch die Toiletten und den gesamten Eingangsbereich, nach der Benutzung wieder in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen. Die angemieteten Räume sind nach der Nutzung zu reinigen, ebenso sind die benutzten Einrichtungen und Gegenstände in der Küche, im Saal und in den sonstigen Räumen wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Beim Verlassen der Räume und des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung, Belüftung und die Heizung abgeschaltet sind, alle Fenster geschlossen und die Räume, die Haupt- und die Nebeneingangstüre wieder verschlossen werden. Bei Zuwiderhandlungen gehen die entstehenden Kosten für die Behebung der entstandenen Schäden zu Lasten des Benutzers.

§ 10 Sonstiges

- 1) An die Wände im Pfarrheim dürfen keine Plakate und keine Dekoration angebracht werden; keine Nägel in die Wand schlagen.
- 2) Nässeflecken spätestens am Ende der Veranstaltung mit Putzlappen entfernen.
- 3) Bestuhlung richtet sich jeder Nutzer selber; nach der Veranstaltung notfalls die Stühle zusammenstellen, so dass von der Reinigungskraft ohne Hindernisse geputzt werden kann.
- 4) Küchennutzung:
 - a) Der Kaffee, Tee etc. muss aus der Fairem Handel stammen;
 - b) Der Biomüll wird mitgenommen;
 - c) ebenso die benutzten Pampers (z.B. der EKGs)
 - d) Wer die Geschirrtücher nutzt, wäscht sie auch.
- 5) Die Getränke müssen vom Haus übernommen werden. Jede Gruppe führt eine eigene Kasse und rechnet mit dem Pfarrbüro ab.

§ 11 Kirchenverwaltungsbeschluss, Inkrafttreten

- 1) Die Kirchenverwaltung hat diese Haus- und Benutzungsordnung am 15 .03.2019 beschlossen.
- 2) Die Haus- und Benutzungsordnung ist an einem gut sichtbaren Ort im Gebäude anzuschlagen.
- 3) Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 15.03.2019 in Kraft. Alle anderen Haus- und Benutzungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Für die Kirchenstiftung:

Kirchenverwaltungsvorstand

Kirchenpflegerin

Bischöflicher Finanzdirektor